



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

An

**die Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamten o.V.i.A.
unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden**

Nr. 205 / 2020

Az.: 53.4:001

Bearbeitet von: Stefan Wittkop

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-13

E-Mail: wittkop@nst.de

Hannover, den 13. Mai 2020

Corona-Virus; Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

hier: Tourismus

Hinweise zur Auslegung der Verordnung

hier: Tourismus; Dauercamper und Wiederbelegungsfrist nach § 1 Abs. 4 Satz 3 VO

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben uns Fragen zum Bereich Tourismus erreicht. Auf folgende Auslegungen des Landes weisen wir ausdrücklich hin:

Wann sind Campingplätze wieder für den touristischen Besuch geöffnet und welche Beschränkungen gibt es?

Campingplätze, Bootsliegeplätze und Wohnmobilstellplätzen können ab 11. Mai wieder geöffnet werden. Es gilt die Auslastungsbeschränkung von 50 Prozent sowie die zusätzlichen Hygieneanforderungen an die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Sanitäranlagen). Hat der Platz beispielsweise 100 Stellplätze, dürfen nur 50 belegt werden.

Eine Ausnahme von der generellen Regelung zur Auslastungsbeschränkung gilt für die Belegung mit Dauercampern. Sofern auf einem Campingplatz Parzellen ganzjährig oder für die Dauer der Saison vermietet sind, sollen diese Plätze genutzt werden können, auch wenn dadurch die 50prozentige Auslastungsbeschränkung überschritten wird. Dies bedeutet aber nicht, dass die Dauercamper bei der Berechnung generell außen vor bleiben. Dazu folgende Beispiele:

Ein Platz hat 100 Stellplätze, davon sind 60 an Dauercamper vermietet. Alle an Dauercamper vermieteten Parzellen können genutzt werden. Darüber hinaus ist keine weitere Vermietung zulässig.

Ein Platz hat 100 Stellplätze, davon sind 40 an Dauercamper vermietet. Die Platzbetreiberin oder der Platzbetreiber darf weitere 10 Stellplätze vermieten.

Diese Regelungen gelten analog für Bootsliegeplätze.

Was bedeutet Wiederbelegungsfrist?

Bei Ferienwohnungen soll ab dem 11. Mai gelten, dass nur alle sieben Tage neue Gäste kommen dürfen. Ein Zimmer, eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus darf also nur alle sieben Tage neu belegt werden. Möglich sind auch Belegungen von zum Beispiel vier Tagen. Dann müsste das Zimmer/die Wohnung noch drei Tage leer stehen und dürfte erst danach neu belegt werden. Damit wird der „Gästeumschlag“ reduziert und die Gefahr, dass mit immer neuen, ständig wechselnden Gästen die Infektionswahrscheinlichkeit steigt. Bei einer wöchentlichen Wechselroutine sind dann ein hoffentlich ausreichender Schutz und eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben.

Bleibt ein Gast sieben Tage bzw. reist am achten Tag ab, dann darf die Wohnung auch an diesem Tag wieder vermietet werden. Ein Beispiel: Gast A reist am Samstag an und reist am darauffolgenden Samstag wieder ab, dann darf an diesem Samstag Gast B die Ferienwohnung belegen. (Denn: mit dem Anreisetag Samstag gezählt, ist der darauffolgende Samstag bereits der achte Tag). Bleibt der Gast zwölf Tage, dann darf die Wohnung am zwölften Tag wieder vermietet werden.

Die Wiederbelegungsfrist von sieben Tagen gilt nur für Ferienwohnungen, nicht für Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Bootsliegeplätze. Hier soll eine Reduzierung des Gästeumschlags und damit des Kontaktaufkommens und der Infektionsgefahr durch eine maximal 50-prozentige Auslastung erfolgen. Es darf also immer nur die Hälfte der Plätze belegt sein. Das reduziert auch die Begegnungsgefahren in den Sanitärräumen.

Weitere Informationen sind auf folgender Seite abrufbar:

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehme/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faqs-186294.html

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer